Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 10 (1912)
Heft: 7

Artikel: Grundbuchwesen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-182135

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahrgang X

Schweizerische Geometer-Zeitung

15. Juli 1912

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur
Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins	No. 7	Jahresabonnement Fr. 4.— Unentgeltlich für Mitglieder

Ostschweizerischer Geometerverein.

Triangulations- und Vermessungsarbeiten. Die Taxationskommission des *Ostschweizerischen Geometervereins* hat die Triangulations- und Vermessungsarbeiten der Gemeinde Tablat, sowie die Vermessungsarbeiten der Gemeinde Jona taxiert und es gelangen deren Resultate umgehend zum Versand. Nichtmitglieder können dieselben gegen Bezahlung von je Fr. 4.— beim Kassier, Herrn Grundbuchgeometer H. Grob in Arbon, beziehen.

St. Gallen, den 9. Juli 1912.

Für die Taxationskommission des O. G. V.
Der Aktuar: **A. Kreis.**

Grundbuchwesen.

Vortrag von Herrn Müller, Stadtgeometer, Luzern, gehalten in der Generalversammlung des Schweiz. Geometervereins am 5. Mai 1912 in Luzern.

Verehrte Versammlung,
Werte Herren Kollegen!

Art. 942 des Sachenrechtes des Schweiz. Zivilgesetzbuches schreibt die allgemeine Anlage eines Grundbuches über die Grundstücke im Gebiete der Eidgenossenschaft vor. Es sind nur wenige Kantone in der Schweiz, die die Institution in dem Sinne

kennen, wie sie das Gesetz einführen will. Diese Vorschrift bedeutet daher einen tiefen Eingriff in das bisherige Rechtsleben.

Das Sachenrecht im allgemeinen ist berufen, die dinglichen Rechte so abzugrenzen und erkenntlich zu machen, wie es erforderlich ist, um die Rechtssicherheit für den Verkehr mit denselben herzustellen. Wie der Volksgebrauch unterscheidet zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, zu welch erstern die Mobilien, Fahrhabe, zu den letztern die Immobilien, Grundstücke zählen, so unterscheidet das Gesetz auch in der Form, die die Rechte an der Sache konstituieren. Ein jeder der die Form für sich geltend machen kann, darf von jedem gutgläubigen Dritten als der eigentlich Berechtigte anerkannt werden.

Bei beweglichen Sachen genügt die äusserliche Form des Besitzes, um die Legitimation über das Eigentum an denselben herzuleiten. Wer ein Mobiliar besitzt, es in seinen Händen, in seiner Wohnung, in seiner Scheune hat, über dasselbe die Herrschaft ausübt, wird als Eigentümer vermutet. Nicht so bei Immobilien; durch den Besitz oder die tatsächtliche Nutzung an der Sache ist hier das Recht noch nicht formell dokumentiert. Ohne Eigentümer zu sein, auch als Pächter oder Mieter, kann ich eine Sache, sei es nun eine Liegenschaft oder eine Wohnung, nutzen, gleich wie der Eigentümer.

Es hat sich deshalb schon in frühen Zeiten das Bedürfnis geltend gemacht, eine Form für die dinglichen Rechte an Immobilien zu schaffen. Diese Form soll einerseits das dingliche Recht am Grundstück konstituieren, anderseits dasselbe für jedermann wahrnehmbar, „publik“ machen. Dieselbe kann man sich auf verschiedene Art denken, einmal durch Zeichen (beschriebene Säulen, Tafeln) auf dem Grundstück selbst, dann durch öffentliche, behördliche Akten oder Eintragung in öffentliche Bücher.

Seit dem Mittelalter hat sich bei uns die Fertigung als Form des dinglichen Rechtes ausgebildet. Fertigen, das so viel bedeutet als fertigmachen, vollenden, fest und sicher machen, lässt sich definieren als die Vollziehung von Rechtsgeschäften zur Bestellung von dinglichen Rechten unter Mitwirkung von öffentlichen Organen.

Die ursprüngliche Form der Fertigung wurde mit der Zeit je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen verschie-

denen Neuerungen unterworfen, die alle den Zweck hatten, der Publizität zu dienen. So vereinigte man in den Kantonen Schwyz und Solothurn das System des Grundbuches mit dem System der Fertigung. Doch haften allen gebräuchlichen Fertigungssystemen die Mängel der Unübersichtlichkeit, der umständlichen Nachschlagung, somit der geringen Publizität an, die namentlich in neuerer Zeit, wo die Grundstücke Objekte des Handels, eigentliche Ware geworden sind, von grösster Bedeutung ist.

Die Form, die der Gesetzgeber im Z. G. B. für das dingliche Recht gewählt hat, ist das Grundbuch; nur dieses kann dem Prinzip der richtigen Publizität der dinglichen Rechte genügen, es bringt den Zusammenhang derselben am Grundstück in klarer und zuverlässiger Weise zur Darstellung.

Nach Bundesrichter Lienhard ist die Aufgabe, die das Grundbuch zu erfüllen hat, kurz zusammengefasst, folgende: Es soll eine künstliche Einrichtung sein, die die dinglichen Rechte an Grundstücken für jedermann, der sich darum interessiert, leicht und sicher erkennbar macht, die über Lage, Grösse, Beschaffenheit, Eigentümer, Dienstbarkeiten, Grund und Pfandlasten, bequeme und sichere Auskunft gibt.

Meine Herren! Wie ich schon eingangs erwähnt habe, schreibt das Z. G. B. das Grundbuch für die ganze Schweiz vor. Das Gesetz selbst und die Verordnungen vom 22. Februar 1910 umschreiben genau, wie das Grundbuch eingerichtet sein soll, und welche Wirkungen es ausübt. Der Bund stellt die allgemeine Anlage der Grundbücher und die Formularien für die Tabellen und Eintragungen fest und übt die Oberaufsicht über die Ausführung aus. Die Ausführung selbst hingegen bleibt den Kantonen überbunden, die von sich aus die weitere Organisation betreffend die Kreise und Beamten zu treffen haben. Ganz verschieden in den einzelnen Kantonen ist die Grösse der Grundbuchkreise; da werden diese durch die Amtsbezirke, dort durch die frühern Notariatskreise, in einem andern Kanton wiederum durch besondere Bezirke oder durch einzelne Gemeinden gebildet. Auch bilden kleine Kantone für sich einen einzelnen Kreis.

Nicht vorgeschrieben ist durch das Gesetz die Frist, innerhalb welcher die Anlage zu geschehen hat. Mit Bewilligung

des Bundesrates können die Kantone die Einführung verschieben, insofern die kantonalen Formvorschriften als genügend erscheinen, um die Wirkung, wie sie das Grundbuch im Sinne des neuen Rechtes erzielt, zu gewährleisten. Die Kantone können die Formen, wie Fertigung, Eintragungen in die verschiedenen Protokolle und Register, bezeichnen, denen vor der Einführung des Grundbuches, die Grundbuchwirkung zukommen soll. In diesem Falle jedoch besteht keine Grundbuchwirkung zu Gunsten eines gutgläubigen Dritten.

Gehen wir nun über zum Grundbuch selber. Dasselbe besteht aus verschiedenen Teilen, die alle zusammen das Grundbuch im eigentlichen Sinne ausmachen:

Das Hauptbuch,
Die Pläne,
Die Liegenschaftsverzeichnisse,
Die Belege,
Die Liegenschaftsbeschreibungen,
Das Tagebuch,
Die Hülfsregister.

Das Hauptbuch hat für die Gründung, den Bestand, den Untergang der dinglichen Rechte ausschlaggebende Bedeutung, es ist das eigentliche Grundbuch im engern Begriffe. Nur was im Hauptbuch eingetragen ist, hat dingliche Wirkung. Für dasselbe wird das Realfoliensystem, d. h. Blättersystem nach Grundstücken angewendet. In der Regel erhält jedes Grundstück sein eigenes Blatt mit eigener Nummer. Mit Einwilligung der Grundeigentümer oder auf Verlangen derselben können aber auch eine Anzahl Grundstücke in ein Kollektivblatt nach Personalfoliensystem eingetragen werden unter der Bedingung, dass sie den gleichen Eigentümer haben und entweder gar nicht oder zusammen verpfändet sind. Es wird sich das mit Vorteil da anwenden, wo eine starke Zersplitterung des Grundbesitzes vorherrscht, wo z. B. zu einem landwirtschaftlichen Anwesen eine ganze Anzahl Grundstücke, Parzellen gehören. Durch diese Kollektivblätter wird der Grundbesitz eines und desselben Eigentümers grundbuchlich für den Rechtsverkehr einfacher und handlicher gestaltet, die Grundbücher werden viel weniger umfangreich, als sie es beim reinen Realfoliensystem würden. Die Eintragungen in diese Kollektivblätter sind mit Ausnahme der

Grunddienstbarkeiten, für alle Grundstücke gültig. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke kann jederzeit erfolgen. Die Pfandhaft jedoch dauert für den Gläubiger fort bis und so lange er die Einwilligung zur Entlassung nicht gibt.

Als eigentliches Fundament für das Grundbuch gelten die auf amtlichen Vermessungen beruhenden Pläne, diese dienen dazu, in gründlichster Weise die Identität und die äussern Eigenschaften einer jeden Liegenschaft herzustellen. Durch das Z. G. B. werden die Katastervermessungen einem ganz bedeutenden Zwecke dienstbar gemacht. Es wird das bedingen, dass die bestehenden Vermessungen vielerorts noch etwelche Ergänzung, namentlich in Bezug auf die Eintragung der Dienstbarkeitsgrenzen, erfahren müssen. Regel soll es sein, dass der Anlegung des Grundbuches die Vermessung vorangehen soll, doch ist es den Kantonen gestattet, mit Einwilligung des Bundesrates das Grundbuch einzuführen, wenn statt der Pläne Liegenschaftsverzeichnisse vorhanden sind.

Unter den Belegen sind die Urkunden verstanden, auf denen das Rechtsgeschäft begründet ist, es können dies sein Kauf-, Tauschverträge, Verträge über die Errichtung von Hypotheken, Dienstbarkeitsverträge etc. Während für den Grunddienstbarkeitsvertrag die schriftliche Form genügt, müssen die Verträge über Eigentumsänderung und Hypothekerrichtung zu ihrer Verbindlichkeit öffentlich beurkundet werden. Da wo der Grundbuchverwalter einzige öffentliche Urkundsperson ist, kann an Stelle der Belege das Urkundenprotokoll treten.

Für die Liegenschaftsbeschreibungen wird entweder der Kopf des Hauptblattes verwendet oder dann spezielle Formulare, sogenannte Kartons. Bei Anwendung dieser letztern werden ausser der Fläche, Kulturacker, Bauten, Grenzen, auch die Schatzungen sowie die Grunddienstbarkeiten und Grundlasten in gedrängter Kürze angegeben. Wo der Liegenschaftsverkehr gross ist, ist die Anlage der Kartons sehr angebracht, indem, insofern viele Aenderungen vorkommen, der Karton einfach ausgeschaltet wird und an seiner Stelle ein neuer, der nur die bestehenden Verhältnisse enthält, tritt.

Als Hülfsregister kommen zur Anwendung ein Eigentümerverzeichnis, das die Eigentümer in alphabetischer Reihenfolge enthält, dann ein Gläubigerregister, in welches die Gläubiger

auf ihr eigenes Verlangen eingetragen werden, denn im Hauptbuch selbst wird jeweilen nur der erste Gläubiger eingeschrieben. Im fernern wird ein Pfändungsregister angelegt, in welches die Verfügungsbeschränkungen, die Grundbuchsperre eingetragen wird. Da im Hauptbuch Rasuren und Randbemerkungen unstatthaft sind, werden unrichtige Eintragungen in demselben gestrichen, und in einem speziellen Berichtigungsbuch richtig gestellt.

Meine Herren! Was für Objekte werden nun ins Grundbuch aufgenommen. Das Gesetz bezeichnet sie mit dem allgemeinen Begriff Grundstücke; darunter versteht es:

Die Liegenschaften,
Die selbständigen und dauernden Rechte,
Die Bergwerke.

Von Gesetzes wegen werden alle im Verkehr und im Privateigentum stehenden Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen. Von der Buchungspflicht befreit sind öffentliche Sachen, die dem Verkehr fern zu bleiben pflegen, wie öffentliche Strassen und Plätze, öffentliche, der Gemeinde oder dem Staat gehörende Gebäude, Monumente etc. Diese Nichtaufnahme der öffentlichen Sachen entspricht ganz dem Zwecke des Grundbuches, das dem Verkehr dienen muss, sie bewahrt vor Kosten und unnützer Belastung der Bücher; anderseits haben sie auch wieder ihren Nachteil, indem das Grundbuch das Eigentumsrecht an diesen Gegenständen nicht ausweist. Ein besonderes Verzeichnis sollte über den rechtlichen Charakter dieser öffentlichen Sachen Aufschluss geben. Aufgenommen können dieselben werden, wenn die kantonale Gesetzgebung die allgemeine Eintragung verfügt oder wenn die Erkennbarmachung privatrechtlicher Rechtsbeziehungen es erforderlich macht; in diesem Falle muss derjenige die Eintragung verlangen, dem ein einzutragendes Recht am Grundstück zusteht.

Nicht aufgenommen wird auch das herrenlose Land.

Nun kommen wir zu der zweiten Art von Grundstücken, zu den selbständigen und dauernden Rechten.

Unter den Rechten an Grundstücken gibt es solche, die ein Objekt für sich sind, die mit keiner berechtigten Liegenschaft verknüpft sind, die verkauft und verpfändet werden können, und denen eine grosse wirtschaftliche Bedeutung zukommen kann,

wie z. B. Quellrechte, Baurechte etc. Solche selbständigen und dauernden Rechte, die auf unbestimmte Zeit, im Minimum auf 30 Jahre, begründet sein müssen, müssen auf Verlangen der Eigentümer als Grundstück mit eigenem Grundbuchblatt ins Grundbuch aufgenommen werden. Ein solches Recht kommt dann in zwei verschiedenen Gestalten im Grundbuch vor, einmal als dingliches Recht an einem aufgenommenen Grundstück, dann aber auch als Grundstück selbst.

Die Bergwerke fallen für die Aufnahme nicht in die Kategorie der selbständigen Rechte, sondern werden den Liegenschaften gleichgestellt und als solche aufgenommen. Diese sind zwar ein seltener Gegenstand für das Grundbuch, indem in der ganzen Schweiz nur ca. 70 solcher existieren.

Meine Herren! Haben wir im Vorgesagten in Kürze die Objekte des Grundbuches behandelt, so wollen wir nun übergehen zu den grundbuchfähigen Rechtsverhältnissen derselben, d. h. zu dem was von den einzelnen Grundstücken ins Grundbuch aufgenommen werden muss.

Eigentlich grundbuchfähig sind nur die dinglichen Rechte, doch bringen die Verhältnisse es mit sich, dass aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht dingliche Rechte, Rechte, die nur vorübergehenden Charakter haben, Aufnahme finden. Natürlich ist dementsprechend die Art der Aufnahme auch verschieden. Man unterscheidet Grundbucheintragungen für dingliche Rechte angewendet und Grundbuchvormerkungen für nicht dingliche Rechte angewendet.

Eingetragen werden:

Das Eigentum,
Die Dienstbarkeiten und Grundlasten,
Die Pfandrechte.

Prof. Huber äussert sich: „Die Einträge machen das eigentliche, rechtliche Element des Grundbuches aus, durch sie wird die zuverlässige Publizität der dinglichen Rechte hergestellt.“ Sowohl für Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte ist die Aufnahme obligatorisch. Bezüglich dem Obligatorium der Eintragung der Dienstbarkeiten geht das Z. G. B. viel weiter als die meisten bisherigen kantonalen Gesetze, die die Fertigung derselben dem Willen der Beteiligten überliessen. Dieser Zwang, der eine bedeutende Belastung des Grundbuches

bedingt, rechtfertigt sich nicht nur in Hinsicht auf den Vorteil für die Dienstbarkeit selbst, sondern auch in Hinsicht auf den Gesamtzweck, für den das Grundbuch geschaffen ist. Würde diese Art von dinglichen Rechten nicht eingetragen, so würde das Grundbuch den Interessenten für Eigentumserwerb oder die Belastung von Pfandrechten keine zuverlässige Basis mehr bieten. Die Eintragung der Grunddienstbarkeiten erfolgt auf dem Blatt des berechtigten und des belasteten Grundstückes.

Sehr begrüssenswert ist, dass nach Vorschrift des Gesetzes nur solche Servitute aufgenommen werden dürfen, die noch Bestand haben, obsolete dagegen ausgeschieden werden. Es muss also mit der Anlage des Grundbuches Hand in Hand eine eigentliche Bereinigung der Servitute vorgenommen werden, der alte Ballast wird aus den Akten ausgemerzt.

In Kürze will ich auch auf die Pfandrechtsarten eintreten. Das Gesetz sieht deren drei vor:

Die Grundpfandverschreibung,
Die Gült,
Der Schuldbrief.

Die Grundpfandverschreibung dient zur Sicherstellung einer persönlichen Forderung. Der Schuldner haftet dabei mit seinem ganzen Vermögen, zur Sicherheit wird aber dem Gläubiger noch ein Grundstück des Schuldners oder eines andern Eigentümers verschrieben. Diese Grundpfandverschreibung wird nun ins Grundbuch eingetragen, ein Pfandtitel wird nicht ausgestellt, sondern auf Verlangen des Gläubigers nur ein Auszug oder eine Bescheinigung, die den Charakter eines Beweismittels, nicht aber eines Wertpapieres hat.

Die Gült ist ein Werttitel, für welche ausschliesslich nur das Grundpfand haftet, eine persönliche Haftbarkeit des Errichters besteht nicht. Wird also ein Grundstück verkauft, so geht die Schuld an den Erwerber über, der Verkäufer wird frei. Die Forderung kann nur mit dem Titel begründet werden, d. h. nur derjenige, der über den Titel verfügt, kann die Forderung geltend machen.

Die Errichtung von Gülten ist beschränkt auf einen bestimmten Betrag der amtlichen Schätzung.

Bei Grundstücken landwirtschaftlicher Natur darf dieser Betrag $^2/_3$ nicht übersteigen, bei städtischen Grundstücken $^3/_5$.

Die Kantone sind haftbar für die Schatzungen mit Regressrecht auf die Schatzungsbeamten. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass eine Gült zu Verlust kommen kann, wenn nicht ein Naturereignis wie Ueberschwemmung oder Feuersbrunst das Pfandobjekt vernichten.

Auch der Schuldbrief ist ein Wertpapier, für welches aber nicht nur das Grundpfand, sondern auch der Schuldner persönlich haftet. Es ist also eine Verbindung von Grundpfandverschreibung und Gült.

Gült und Schuldbrief sind eigentliche Handelspapiere, dieselben können gleich wie Banknoten und Inhaber-Aktien von Hand zu Hand gehen.

Habe ich in Vorgesagtem die Grundbucheinträge skizziert, will ich nun übergehen zu den Vormerkungen.

Vorgemerkt werden:

Persönliche Rechte,
Verfügungsbeschränkungen,
Vorläufige Eintragungen.

Die Aufnahme der persönlichen Rechte ist beschränkt auf diejenigen Fälle, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Diese Beschränkung findet ihre Berechtigung darin, dass eine Ueberlastung des Grundbuches vermieden wird im Interesse der Uebersichtlichkeit. Aufnahmefähig sind Vor- und Rückkaufsrecht, welch letztere auf 10 Jahre beschränkt sind, Kaufversprechen, Pacht und Miete etc.

Verfügungsbeschränkungen können vorgemerkt werden auf Grund einer amtlichen Anordnung zur Sicherung streitiger Ansprüche, auf Grund einer Pfändung oder eines Konkurserkenntnisses.

Die vorläufigen Eintragungen, die zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte gemacht werden, erhalten dingliche Wirkung, wenn die definitive Eintragung verfügt werden kann.

Nicht ins Grundbuch aufgenommen werden solche Lasten, die auf allen Grundstücken ruhen, z. B. Grundsteuern. Im fernern verlangt das Gesetz auch nicht die Aufnahme von öffentlichrechtlichen Beschränkungen, die von Gesetzeswegen Wirksamkeit gegen jedermann haben, wie z. B. die Baulinien. Mit Bewilligung des Bundesrates können die Kantone diese Aufnahme

vorschreiben. Basel z. B. geht in dieser Beziehung sehr weit; Baulinien, Bauvorschriften betreffend offene oder geschlossene Ueberbauung, Bauverbote auf Land, das für Strassenzwecke vorgesehen ist, werden eingetragen. Im Interesse der Publizität wäre die Eintragung dieser öffentlich-rechtlichen Beschränkungen sehr erwünscht.

Meine Herren! Zum Schlusse meiner Ausführungen gehe ich noch über zu den rechtlichen Wirkungen des Grundbuches. In negativer Hinsicht:

Was nicht ins Grundbuch eingetragen ist, besteht rechtlich nicht. Das dingliche Recht wird erst mit der Eintragung ins Grundbuch begründet.

In positiver Hinsicht:

Was eingetragen ist, besteht zu Recht. Jeder gutgläubige Dritte kann sich auf die Eintragung vollgültig verlassen. Wenn derselbe also auf Grund der Eintragungen in guten Treuen ein Recht erworben hat, so kann er dieses Rechtes nicht mehr verlustig gehen, auch wenn die Eintragungen auf einem ungerechtfertigten Rechtsgeschäft begründet waren. Eine Berichtigung des unrichtigen Eintrages wäre möglich gewesen, bevor dieser Dritte das neue Rechtsgeschäft begründet hatte.

Diese positive Wirkung des Grundbuches ist somit eine sehr weitgehende, aus ihrer Darstellung erhellt, welche Bedeutung den Eintragungen zuerkannt wird und welche Anforderungen die Führung des Grundbuches an die Gewissenhaftigkeit und Vorsicht der Beamten stellt.

Die Kantone sind verantwortlich für den Schaden, der aus der Führung des Grundbuches entsteht, sie haben jedoch ein Rückgriffsrecht auf die fehlbaren Beamten oder die Aufsichtsbehörde.

Ueber das Rangverhältnis der Rechte ist nicht die äussere Stellung im Hauptbuch entscheidend, sondern dasselbe wird auf das Datum des Eintrages ins Tagebuch zurückbezogen, insofern die gesetzlichen Ausweise bei der Anmeldung vorgebracht wurden. Widersprechen sich die Einträge im Hauptbuch und die Belege, so entscheidet das Hauptbuch.

In Anbetracht dieser Wirkungen, die das Grundbuch ausübt, ist es unerlässlich, dass dasselbe öffentlich sei. Die Oeffentlichkeit ist nur insofern beschränkt, als nur derjenige Einsicht

nehmen kann, der ein Interesse nachweist und es nicht nur aus blosser Neugier tun will.

Meine Herren Kollegen! Ich habe ihre Aufmerksamkeit zu lange für ein Thema in Anspruch genommen, das nicht in ihr eigentliches Fachwissen gehört, doch glaubte ich, nachdem nun die Arbeiten des Geometers, speziell des Grundbuchgeometers, für die Zukunft namentlich dem Gebiete des Grundbuches dienen werden, mein Thema nicht zu weit hergeholt sei, und wenn meine Ausführungen namentlich den jüngern Geometern in ihren Reihen etwelche Anregung geben, sich auch mit der Materie des Grundbuchwesens etwas zu befassen, so ist mein Zweck vollkommen erreicht.

Aus dem

Kreisschreiben

des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes (Abteilung Grundbuchamt) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Aufstellung eines allgemeinen Planes über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung vom 5. Juni 1912.

Auf Grund der Erhebungen unseres Departementes über den Stand der Vermessungen in den Kantonen waren im Jahre 1908 im ganzen etwa 35 %, und als nachführungsfähig etwa 20 % der in betracht fallenden Bodenfläche vermessen. Das übrige der Vermessung unterworfene Gebiet harrt noch der Vermessung, mit der normalen Anlage und Führung des Grundbuches auf der Grundlage der Vermessung muss somit notgedrungen ebenfalls zugewartet werden. Die Ausführungszeit für die noch erforderlichen Neuvermessungen ist schätzungsweise auf etwa 50 Jahre angesetzt worden.

Einführungsbestimmungen.

Nach § 38 Zivilgesetzbuch wird der Bundesrat nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung festlegen, und es ist nach § 41 in Bezug auf die Zeit der Vermessung auf die Verhältnisse der Kantone und auf das Interesse der verschiedenen Gebiete angemessene Rücksicht zu nehmen.